

Häufig gestellte Fragen

Bekanntmachung (BKM) „Technologiegestützte Innovationen für Sorgengemeinschaften zur Verbesserung von Lebensqualität und Gesundheit informell Pflegender“

Stand: 22.6.2021

Allgemein

Was verstehen Sie unter Sorgengemeinschaften?

Wir verstehen unter Sorgengemeinschaften Formen gegenseitiger Unterstützung jenseits klassischer Familiennetzwerke (engl. „Caring Communities“), bestehend aus informell und ggf. professionell Pflegenden sowie weiteren Akteuren (z. B. Verwaltung, Vereine, Initiativen, Verbände, Kirchen und Religionsgemeinschaften, Privatwirtschaft). Diese Sorgengemeinschaften sollen informell Pflegende bei der Erbringung und Organisation der Pflege ihrer An- und Zugehörigen helfen sowie die Lebensqualität und Gesundheit informell Pflegender durch spezifische innovative Angebote steigern. Sie stabilisieren dadurch mittelbar die Pflegesituation.

Können im Rahmen der Forschungsförderung auch komplett neue Sorgengemeinschaften aufgebaut werden?

Nein, die BKM richtet sich an schon bestehende Sorgengemeinschaften. Strukturen müssen bereits vorhanden sein.

Anwendungsorientierte Verbundprojekte

Was bedeutet die Förderung der anwendungsorientierten Verbundprojekte in Phasen?

Die Förderung der anwendungsorientierten Verbundprojekte wird in zwei aufeinander folgenden Phasen umgesetzt: Phase I (Erprobungs- und Experimentierphase | i. d. R. 12 Monate), Phase II (Umsetzungsphase | i. d. R. 30 Monate).

Kommen alle Projekte, die in Phase I gefördert worden sind, auch in die Phase II?

Alle Projekte, die erfolgreich ihre Durchführbarkeitsstudien in Phase I abschließen konnten, werden i. d. R. in Phase II weiter gefördert. Ein Wettbewerb zwischen den Projekten ist nicht vorgesehen. Über die Förderung eines Anschlussvorhabens in Phase II entscheidet das BMBF auf Empfehlung des wissenschaftlichen Beirats und des Bürgerbeirats. Als Entscheidungsgrundlage dient der nach 9 Monaten Förderung vorzulegende Ergebnisbericht zu den Durchführbarkeitsstudien sowie eine Gesamtvorhabenbeschreibung für das Anschlussvorhaben in Phase II, das von einem um relevante Partner ergänzten Verbund getragen wird.

Auch in Phase II wird wieder zur formalen Antragstellung aufgerufen, und u. a. werden für Firmen Bonitäten für den Nachweis der Erbringung des Eigenanteils geprüft. Aus der Aufforderung zur Antragstellung kann kein Förderanspruch abgeleitet werden.

Was verstehen Sie unter Durchführbarkeitsstudien (Phase I)?

Durchführbarkeitsstudien dienen zur Vorbereitung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten gemäß den Förderzielen dieser Bekanntmachung. Zielstellung ist dabei, die Realisierbarkeit und Erfolgsaussichten alternativer methodischer Vorgehensweisen und Ansätze zur Umsetzung der

integrierten Forschung zu erproben, insbesondere hinsichtlich der Partizipation der Nutzenden sowie der interdisziplinären Zusammenarbeit. Das schließt die Ermittlung möglicher technologischer Ansätze sowie geeigneter Kooperationspartner mit ein.

Welche Partner müssen mindestens an einer Durchführbarkeitsstudie (Phase I) beteiligt sein?

An der Durchführbarkeitsstudie müssen mindestens eine wissenschaftliche Forschungseinrichtung mit Expertise im Bereich der Forschung zu informell Pflegenden, Sorgegemeinschaften und Versorgung und mindesten ein Anwendungspartner aus dem Kontext möglicher Akteure einer Sorgegemeinschaft vertreten sein.

Um welche Partner muss das Konsortium in Phase II mindestens erweitert werden?

Voraussetzung für die Förderung des Anschlussvorhabens ist das Zusammenwirken von Beteiligten aus Wissenschaft, Sorgegemeinschaften und Wirtschaft zur Lösung gemeinsamer Forschungsaufgaben. Dies schließt die Beteiligung mindestens eines Technologiepartners ein. Die interdisziplinäre Zusammensetzung der Verbundprojekte ist zwingend erforderlich.

Welcher Partner sollte die Rolle des Koordinators bei den anwendungsorientierten Verbundprojekten übernehmen?

Es wird eine begründete Auswahl durch das Verbundprojekt erwartet. Konkrete Vorgaben gibt es dazu nicht. Es ist empfehlenswert, dass ein Partner die Aufgabe übernimmt, der bereits Erfahrung in der Steuerung und Organisation von Verbundprojekten vorweisen kann.

Können Projektpartner in mehreren Projektskizzen eingeplant sein?

Das ist prinzipiell möglich. Wichtig dabei ist, dass zwischen den Projekten Überschneidungen zu vermeiden sind.

Begleitprojekt

In welchem Zeitraum wird das Begleitprojekt gefördert?

Das Begleitprojekt soll 3 Monate vor den anwendungsorientierten Verbundprojekten starten. Es wird i. d. R. 45 Monate lang gefördert.

Was sind die Aufgaben des Begleitprojekts?

Das Begleitprojekt übernimmt im Wesentlichen fünf Aufgabengebiete:

- Unterstützung der Verbundprojekte:
 - Phase I: „Beratung“, wie Einbindung informell Pflegender gelingen kann, was geeignete Partizipations- und Co-Creation-Formate sein könnten
 - Phase II: Unterstützung bei der Realisierung der Partizipationsformate in der Praxis
- Aufbau eines PartizipationsLabs für anwendungsorientierte Verbundprojekte
- Theoriebildung
- Vernetzung zum voneinander Lernen horizontal (zwischen den anwendungsorientierten Verbundprojekten) und vertikal (zwischen den anwendungsorientierten Verbundprojekten und dem Begleitprojekt)
- Wissenschaftskommunikation

Welche Partner müssen am Begleitprojekt beteiligt sein, welcher Partner soll das Begleitprojekt koordinieren?

Ein Partner aus der Partizipations- bzw. Designforschung leitet das Begleitprojekt. Die Einbindung von Akteuren aus Sorgegemeinschaften ist zwingend erforderlich. Relevante Bezugswissenschaften wie Pflegewissenschaft, Sozialwissenschaften, Ingenieur- und Naturwissenschaften sind begründet einzubeziehen.

Projektskizzen

Gibt es Vorlagen für die Einreichung von Projektskizzen?

Ja, auf der Webseite <https://www.interaktive-technologien.de/foerderung/bekanntmachungen/paz> werden Skizzenvorlagen für die Durchführbarkeitsstudien (Phase I) und für das Begleitprojekt zur Verfügung gestellt. Wir raten dringend zur Verwendung dieser Vorlagen.

Wie lang dürfen Projektskizzen für die Durchführbarkeitsstudien und das Begleitprojekt sein?

Projektskizzen dürfen eine Seitenzahl von 12 DIN-A4-Seiten (exklusive Anlagen, mindestens 10 Pkt. Schriftgröße, 1,5-zeilig) nicht überschreiten. Sie müssen in deutscher Sprache verfasst werden.

Was muss zusätzlich zur Projektskizze noch eingereicht werden (Anlagen)?

Als Anlage ist eine 1-2-seitige anschauliche, für Laien verständliche Darstellung der Projektziele und des Mehrwerts des Projekts für informell Pflegende zu erstellen. Die Anlage kann darüber hinaus noch weitere Elemente etwa das Literaturverzeichnis enthalten. Die Anlage ist nicht Teil der 12-seitigen Projektskizze.

Was passiert, wenn die Projektskizze länger als 12 Seiten wird?

Um eine Gleichbehandlung aller Einreichenden zu gewährleisten, können eventuell Inhalte von Projektskizzen nicht mehr berücksichtigt werden, die auf weiteren Seiten dargestellt werden. Wir empfehlen deshalb dringend, die 12 Seiten nicht zu überschreiten.

Wo sind die Projektskizze und die Anlage einzureichen?

Projektskizzen und Anlagen sind unter <https://foerderportal.bund.de/easyonline> einzureichen.

Werden Letter of Intent (LoI) benötigt?

Nein, wir gehen davon aus, dass Einreichende die Zusammenarbeit mit den genannten Partnern abgestimmt haben, wenn sie in der Skizze schreiben, dass diese an der Mitarbeit interessiert sind.

Muss ich die die Projektskizze und die Anlage auch noch in gedruckter Form postalisch beim Projektträger VDI/VDE-IT einreichen?

Nein. Es ist zu beachten, dass keinerlei Unterlagen per Post in Papierform eingereicht werden sollen. Ein Upload über „easy-Online“ ist ausreichend, auch für den Fall, dass in der Bestätigungs-E-Mail zum erfolgreichen Upload einer Projektskizze auf die Einreichung per Post verwiesen wird. Dies ist nicht notwendig!

Ist die Einreichungsfrist als Ausschlussfrist zu verstehen?

Nein. Jedoch können Projektskizzen, die nach Verstreichen der Einreichungsfrist hochgeladen werden, eventuell nicht mehr berücksichtigt werden.

Förderquoten und weitere Formalia

Wie hoch sind die Förderquoten?

- Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbaren Institutionen, die nicht in den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten fallen (bei Helmholtz-Zentren – HZ – und der Fraunhofer-Gesellschaft – FhG – die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten) bis zu 100 % der zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben.
- Bei nichtwirtschaftlichen Forschungsvorhaben an Hochschulen und Universitätskliniken wird zusätzlich zu den zuwendungsfähigen Ausgaben eine Projektpauschale in Höhe von 20 % gewährt.
- KMU werden mit 50-60 % (je nach Höhe des Forschungsanteils) gefördert
Weitere Informationen zu den Schwellenwerten gem. EU-Definition finden Sie unter folgendem Link:
<https://vdivde-it.de/sites/default/files/document/anlage-kmu-einstufen-kmu-definition.pdf>
- Für Start-Ups (Unternehmen < 5 Jahre) gelten z.T. individuell zu eruiierende Förderquoten. Das hängt damit zusammen, dass u.U. die Projektdurchführung in der Abrechnungsart Ausgaben angezeigt sein könnte mit höheren Förderquoten (bis zu max. 90%). Großunternehmen (GU) mit 40 % (40 % auf Kostenbasis (AZK LSP), die Bestimmung der Gemeinkosten erfolgt über die Kostenabrechnung nach LSP (Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten). Das GU ist dazu angehalten, die eigenen Gemeinkostensätze genau zu ermitteln. Eine pauschalierte Abrechnung (100 % Gemeinkostenpauschale auf die Personalkosten) ist hier NICHT möglich.).

Bsp. KMU

KMU werden pauschaliert mit 50 – 60 % Förderquote auf Basis der Abrechnungsart Kostenbasis (AZK) (je nach Höhe des Forschungsanteils) gefördert. Die Personalkosten, die angesetzt werden können, sind das steuerpflichtige Arbeitnehmerbruttogehalt. Auf die Personalkosten kommt dann noch eine Gemeinkostenpauschale von 100 %. Die Gemeinkostenpauschale enthält die Personalgemein- und -nebenkosten (u. a. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung) sowie Material- und Verwaltungsgemeinkosten, Abschreibungen auf Anlagen des FE-Bereichs, Kosten für innerbetriebliche Leistungen und kalkulatorische Zinsen. Falls bereits eingestelltes Personal im Projekt arbeiten soll, gelten die bestehenden Arbeitsverträge als Bemessungsgrundlage. Falls das Personal erst noch eingestellt werden muss, können unternehmensübliche Gehälter entsprechend der Qualifikationen angesetzt werden.

Bsp. Start-up

Für Start-ups gelten individuell zu eruiierende Förderquoten (Aufgrund von geringer Eigenkapitalkraft häufig 90% auf Ausgabenbasis (AZA)). Bei AZA sind die Personalausgaben **inklusive** der Arbeitgeberanteile (Arbeitgeberbruttogehalt) anzusetzen. Bei AZA gibt es keine Gemeinkostenpauschale.

Wie sind die Förderquoten für Vereine, Kommunen usw.?

Dies kann vorab nicht pauschal beantwortet werden, da sie von zahlreichen Faktoren abhängen, z. B., wie forschungsintensiv die Aufgaben des Partners sind, wie viele Mitarbeiter der Partner hat, inwieweit er sich öffentlich oder privat finanziert, inwieweit die Einrichtung wirtschaftlich bzw. nicht wirtschaftlich

tätig ist, usw. In der Projektskizze hat der Einreichende das Vorschlagsrecht. Die endgültige Förderquote wird im Zuge des nächsten Qualifizierungsschrittes abhängig von den dann einzureichenden Informationen festgelegt. Beispielsweise kann ein gemeinnütziger Verein eine ausgabenbasierte Förderquote von 80-100% wählen, abhängig von den oben erwähnten Faktoren kann dies jedoch auf eine kostenbasierte Förderung zu 50 % geändert werden.

Gibt es eine Verbundförderquote?

Nein.

Dürfen sich auch ausländische Unternehmen oder Forschungseinrichtungen bewerben?

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Forschungseinrichtungen müssen zum Zeitpunkt der Auszahlung einer gewährten Zuwendung eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland haben. Die Verwertung sollte vorrangig in Deutschland stattfinden.